

Typische, aus dieser Situation erwachsende Reaktionen der befragten Personen sind, daß sie versuchen, als Verursacher der Gefahr strafprozessuale Rechte, die ihnen als Verdächtige oder Beschuldigte zustehen würden, geltend zu machen. Das sind insbesondere Forderungen, die Beweismittel zu sehen, einen Verteidiger zu sprechen oder die Beschuldigung kennenzulernen. Teilweise versuchen sie auch, die Aussage zu verweigern. Wenn die befragten Personen Nichtverursacher der Gefahr sind, be-rufen sie sich insbesondere auf strafprozessuale Aussage-verweigerungsrechte von Zeugen.

In dieser Situation muß vor allem eingeschätzt werden, ob eine neue Qualität gegeben ist und ob die Sachverhaltsklärung noch auf der Grundlage des VP-Gesetzes als Maßnahme der Abwehr einer Gefahr oder bereits auf der Grundlage der Straf-prozeßordnung (bzw. auf der Grundlage von Ordnungsstrafbestim-mungen) durchgeführt werden kann (muß). Es ist vor allem zu analysieren, ob aus den vorliegenden Informationen Hinweise auf den Verdacht oder der Verdacht einer Straftat begründet werden kann. Auf der Grundlage dieser Analyse sind die weite-ren Maßnahmen zum Erreichen der politisch-operativen Zielstel-lung festzulegen. Soweit nicht die Sachverhaltsklärung nach dem VP-Gesetz beendet und diese in die strafprozessuale Ver-dachtshinweisprüfung oder in ein Ermittlungsverfahren hinüber-geleitet wird, kann in der unter dem Problemkreis "Aussage-pflicht" dargestellten Art und Weise argumentiert werden, um weitere Auskünfte zu erreichen. Das verlangt aber auch, ge-genüber den Befragten über die beabsichtigten Maßnahmen zur Realisierung seiner persönlichen Verantwortlichkeit Stellung zu nehmen. Die übergreifenden strafprozessualen Rechte der nach dem VP-Gesetz befragten Person sind strikt zu wahren.